

1

Strafrecht BT

2.2.7

Sexualdelikte (§ 177, 176, 184 i, j)

Prof. Dr. Michael Jasch

2

Übersicht / Inhalt

1. Das geschützte Rechtsgut
2. Was sind „sexuelle Handlungen“?
3. Die sexuelle Nötigung (§ 177 Abs.5)
 - Begriffe der „Gewalt“ und der „schutzlosen Lage“
 - Abgrenzung zur sexuellen Belästigung und zum
 - Missbrauch Widerstandsunfähiger
4. Vergewaltigung (§ 177 Abs.6 Nr.1)

3

1. Sexualdelikte: Das geschützte Rechtsgut

Sexuelle Selbstbestimmung

- so zumindest Überschrift und Intention des 13. Abschnitts des StGB.
 - Wird **nicht** konsequent durchgehalten,
- in den TB u.a. auch:
- Schutz der kindlichen + jugendlichen Sexualentwicklung
 - Unabhängigkeit in der Prostitutionsszene
 - Freiheit von sexuellen Belästigungen.

4

System und Schutzrichtungen zentraler Sexualdelikte

Opfer wird belästigt (<u>ohne</u> erhebliche sex. Handlung gem. § 184 h)	=> § 184 i => § 183 (Exhibitionismus), § 183a (öffentl. Ärgernis)
Opfer erfährt sex. Handlung (im Sinne § 184 h) und <u>ist willensfähig</u>	- ohne Willensbeugung (Nötigung) => § 177 Abs.1 - mit Willensbeugung (einfache Nötigung) => § 177 Abs.2 Nr.5 - Willensbeugung mit Gewalt / qualifiz. Drohung => § 177 Abs. 5
Opfer erfährt sex. Handlung (§ 184 h) und ist nicht (voll) willensfähig	=> § 177 Abs. 2 Nr. 1, 2
Opfer ist situativ abhängig	=> § 177 Abs. 2 Nr. 3 (Überraschung), Nr. 4 (nötigende Situation); Abs. 5 Nr.3 (schutzlose Lage)
Opfer ist minderjährig	=> § 176 ff. (Kinder), => § 182 (Jugendliche)

5

2. Was sind „sexuelle Handlungen“ ?

Def.: Sexuell ist eine Handlung, die das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand hat, unter Einsatz des eigenen oder fremden Körpers.

(vgl.: Fischer StGB, § 184h Rn.1; Kindhäuser StGB-StK § 184h Rn.2)

Zusätzliche Begriffsbestimmung in § 184 h:

- (...) „nur solche, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind.“ (Nr. 1, Erheblichkeitsschwelle)
- „Vor“ = muss vom Opfer wahrgenommen werden (Nr. 2)

6

„Sexuelle Handlung“: Objektives Bild entscheidend!

1) Objektiv

- = das äußere Erscheinungsbild muss für das allgemeine Verständnis die Sexualbezogenheit erkennen lassen.

2) Subjektiv ?

- es kommt auf sexuelle Erregung, Motivation (Wut, Scherz) des Täters grundsätzlich nicht an, aber:
- Täter muss sich der (objektiven) Sexualbezogenheit bewusst sein (Frage des Vorsatzes).

7

Beispiele aus der (uneinheitlichen) Rechtsprechung

Objektiver Sexualbezug bejaht:

- Kleines Mädchen lässt sich in Unterhose mit gespreizten Beinen fotografieren (BGH NJW 92, 325)
- Fotografieren eines nackten 7jährigen Mädchens mit gespreizten Beinen (BGHSt 43, 368)
- Entblößen des Oberkörpers durch ein Kind i.V.m. sexuellen Fragen (BGH NSTZ 85, 24)

8

Problematisch: Ambivalente Handlung

- Manche Handlungen sind nach dem äußeren Erscheinungsbild nicht klar als sexuell oder nicht sexuell zu bewerten, also mehrdeutig (ambivalent). Nur bei diesen ist entscheidend, ob die Motivation des Täters eine sexuelle war.
- Beispiel: Mann setzt sich auf eine Frau, kündigt u.a. verbal sein Onanieren in dieser Position an – es kommt jedoch nicht dazu (BGH NSTZ 1997, 179). => Sexuelle Handlung hier (+) durch Bekundung der subjektiven Absicht.
Weitere Beispiele: Nur scheinbar notwendige gynäkologische Untersuchungen; Zufügung von Schnittverletzungen (BGH NSTZ 02, 431).

Kriterium „Erheblichkeit“ (§ 184 h)

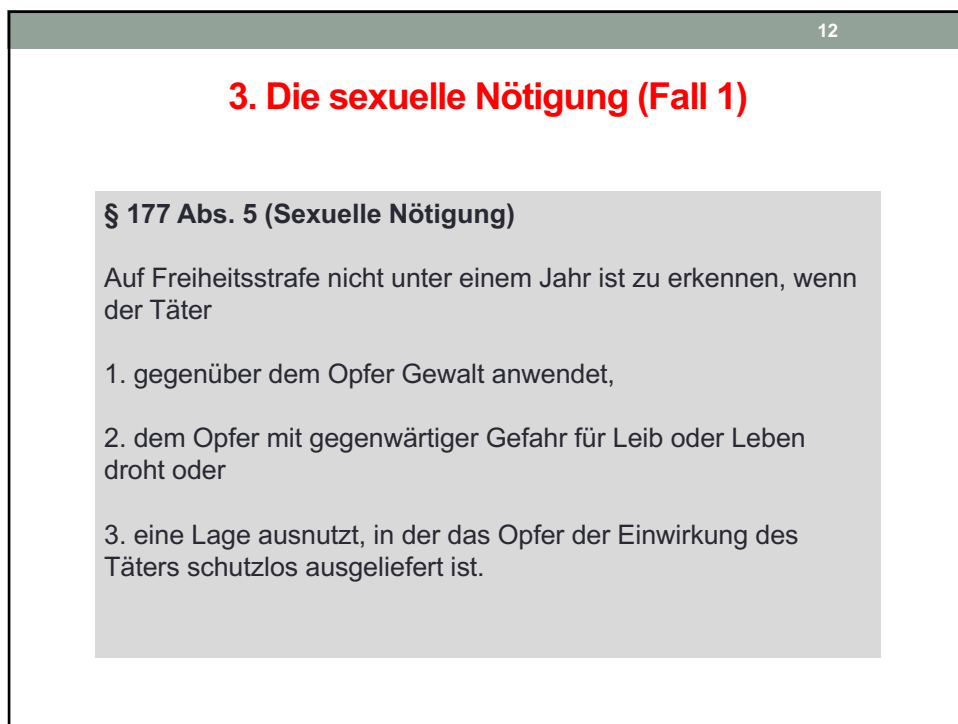
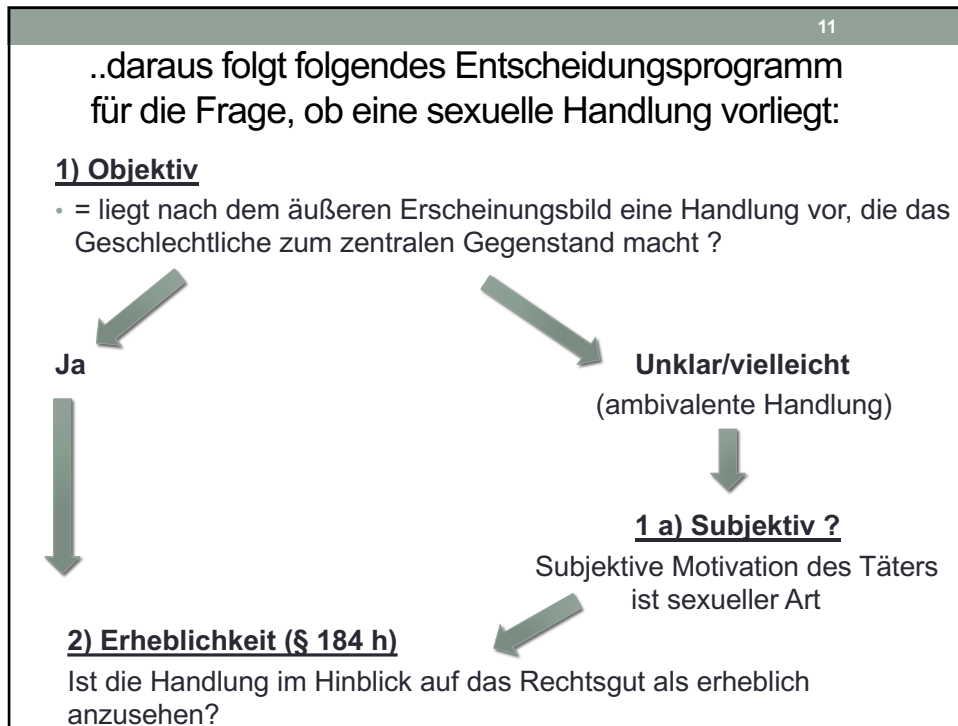
- nicht ausreichend: Takt-, Geschmacklosigkeit !
- Es geht um das konkrete Rechtsgut !

Erheblichkeit bejaht:

- Kuß und Streicheln des Geschlechtsteils bei Kind (BGHSt 38, 213)
- Gewaltsam erzwungener Zungenkuß
- „eingehendes“ Betasten weiblichen Brust auch über Kleidung
- Mehrfaches Betasten des Geschlechtsteils unter Strafgefangenen aufgrund des nötigen Kontextes der Situation (BGH 20.3.2012: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/11/1-447-11.php?referer=db>).

Erheblichkeit verneint:

- Streicheln vom Rücken zum Po eines Kindes (OLGSt Koblenz)
- 17jähriger küsst 10jährigen unter Festhalten auf die Wange (BGH NSTZ 98, 357)
- Zungenkuss ohne Gewaltanwendung bei Erwachsenen (BGH NSTZ 83, 553)
- Flüchtiges Berühren der Brust
- Streicheln der bekleideten Oberschenkel
- Herunterreißen der Kleidung ohne Handlung am Körper (BGH NSTZ 90, 490)



§ 177 Abs. 5: Sexuelle Nötigung

- Prüfschema -

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Nötigungsmittel:

- Gewalt (Nr.1) = körperlich wirkender Zwang durch Kraftentfaltung des Täters zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands

- Drohung mit Leib-/ Lebensgefahr (Nr.2)

Drohung = In Aussicht stellen des Übels.

- Ausnutzen schutzloser Lage (Nr. 3) = wesentliche Verminderung der Möglichkeit, sich Gewalt zu entziehen aufgrund objektiver + subjektiver Umstände, die ausgenutzt wird.

b) Sexuelle Handlung (beachte: § 184 h Nr.1)

c) Finalzusammenhang zwischen a) und b)

1.2 Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

III. Rechtswidrigkeit, Schuld

IV. Besonders schwerer Fall: Vergewaltigung (Abs.6); **Qualifikationen:** Abs. 7, 8; Erfolgsqualifikation § 178.

Fall 1 (siehe Fallzettel: Vor dem Jugendschöffengericht ...)

Strafbarkeit gem. § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Nötigungsmittel: Gewalt (Nr.1): Hier das Drücken des Kopfes und das Einklemmen mit dem eigenen Körper.

b) Sexuelle Handlung (+),

aa) Definition „Sexuelle Handlung“

bb) ausreichend erheblich (§ 184 h Nr.1) => Hier (+), „festes Anfassen“ der Geschlechtsmerkmale.

c) Finalzusammenhang, hier nach dem Handlungskontext (+)

2. Subjektiver Tatbestand: Wissen und Wollen muss sowohl bezüglich der eigenen Handlung, als auch in Bezug auf deren sexuellen Charakter (also: b, oben) vorliegen.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

(IV. Schwere Fälle (Abs. 6) oder Qualifikationen gem. Abs. 7,8 kommen hier nicht in Betracht. Es gelten hier die selben Definitionen wie bei den Qualifikationen §§ 244, 250 – bitte wiederholen !)

IV. Ergebnis

Der A hat sich strafbar gemacht gem. § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB.

Was ist „Gewalt“ im Sinne von § 177 Abs.2 ?

Beispiele

- Festhalten der Hände
- Beiseitedrücken abwehrender Hand (BGHSt 35, 78)
- Einsperren in Raum (BGH NSTz 00, 419)
- Auseinanderdrücken Beine (BGH NSTz 90, 335)
- Legen auf das Opfer, Niederdrücken durch Eigengewicht
- Verabreichen von KO-Tropfen o.ä. ohne Einwilligung

Nicht ausreichend:

- Gewalt gegen Sachen ohne unmittelbare Zwangswirkung auf das Opfer.
- Gewalt gegen schutzbereite Dritte (hM).
- Allein die Vornahme der Handlung gegen den Willen ist keine Gewalt!
Anders gesagt: Eine körperliche Handlung ist nicht zugleich die Erzwingung ihrer eigenen Duldung ! (Relevant bei „Begrabschen“ und ähnlichen überraschenden Handlungen)

Die „schutzlose Lage“ gem. § 177 Abs. 5 Nr. 3

- Häufig ist diese Alternative zugleich schon mit Nr. 1 (Gewalt) oder Nr. 2 (Drohung) verwirklicht => Nr. 3 tritt dann zurück.
- *Eigenständige* Bedeutung nur, wenn
 - nur Gewalt gegen Sachen vorliegt,
 - Drohung, aber nicht mit Leib/Lebensgefahr,
 - Zwangsmittel, die nicht Gewalt oder Drohung sind.

Def. Schutzlose Lage: Wenn auf Grund objektiver und subjektiver Umstände die Möglichkeit, sich einer möglichen Gewalteinwirkungen des Täters zu entziehen, wesentlich herabgesetzt ist.

Beispiele: „Parkplatzfälle“, absolute Unerreichbarkeit von Hilfe bei erheblicher körperlicher Überlegenheit des Täters. Nicht allein schon: Jedes Alleinsein von 2 Personen (BGH NJW 06, 1146), Furcht vor sozialen Nachteilen (BGH NSTZ 03, 533) oder ausländerrechtlichen Konsequenzen.

BGHSt 45, 253 (zu § 177 I Nr. 3 a.F.):

„Die Erweiterung bezweckt die Schließung von Strafbarkeitslücken, die auftreten konnten, wenn das Opfer starr vor Schrecken oder aus Angst vor der Anwendung von Gewalt durch den Täter dessen sexuelle Handlungen über sich ergehen lässt, ohne dass Gewalt ausgeübt oder zumindest konkludent mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gedroht wird.“

Es sollen auch Fälle erfasst werden, in denen das Opfer nur deshalb auf Widerstand verzichtet, weil es sich in einer hilflosen Lage befindet und Widerstand gegen den überlegenen Täter aussichtslos erscheint.“

19

„Schutzlose Lage“: Abgrenzung zu § 177 Abs.2 und § 176:

177 Abs.2 Nr.1, 2

← schließen sich stets aus

177 Abs.5 Nr.3

→ 176

schließen sich nicht notwendig aus

§ 177 Abs.2 Nr.1,2: Opfer ist nicht (voll) willensfähig.

§ 177 Abs.5 Nr.3 (schutzlose Lage): Opfer wird gegen seinen (freien) Willen genötigt.

Nicht jeder Kindesmissbrauch ist ein Ausnutzen schutzloser Lage! Für § 177 Nr. 3 muss konkrete Furcht des Kindes vor körperlicher Gewalt hinzu kommen.

BGHSt 50, 359: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/05/2-345-05.php?referer=db>

20

Fall 2

§ 177 Abs.1 (Sexueller Übergriff)

(1) Wer gegen den **erkennbaren Willen** einer anderen Person **sexuelle Handlungen** an dieser Person vornimmt

oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt,

wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Strafbarkeit gem. § 177 Abs. 1 StGB**I. Tatbestand****1. Objektiver Tatbestand****a) Sexuelle Handlung mit**

ausreichender Erheblichkeit (wie bei Fall 1, oben)

b) Vornahme durch den Täter an der Geschädigten**c) gegen den erkennbaren Willen**

= wenn der Wille, die sexuelle Handlung nicht vorzunehmen oder zu gestatten, für einen objektiven Betrachter erkennbar war.

Def.:

Hier (+): „angeekeltes Gesicht“, Wegdrehen.

Ziel dieser Gesetzesformulierung war die Umsetzung des „Nein heißt Nein-Gedankens“. Es sollte nicht mehr erforderlich sein, dass der Täter einen – wie gering auch immer – Widerstand der Geschädigten überwindet und dies nachgewiesen werden muss. Siehe zur Kritik daran: <http://www.zeit.de/2016/28/sexualstrafrecht-verschaerfung-kritik> (Die Zeit, 2.7.16)

2. Subjektiver Tatbestand (+) II. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)**Fall 3****I. § 177 StGB (-)**

Alle Varianten von § 177 erfordern eine ausreichend **erhebliche** (§ 184 h Nr.1) **sexuelle Handlung**. => Hier (-), angesichts der sehr kurzen Dauer und der dicken Bekleidung.

II. § 184 i StGB (+)**Tatbestand****a) Berührung in sexuell bestimmter Weise“**

= Objektiv sexuelle Handlungen, aber auch subjektiv nur sexuell gemeinte Berührungen fallen darunter.

b) Belästigung muss eingetreten sein. Diese ist subjektiv aus der Sicht des Opfers zu bestimmen, es muss sich aber um eine sexuelle (nicht z.B: Ekel) handeln.

Strafverfolgungsvoraussetzung:

Beachte: Abs. 3 ! Die Tat ist relatives Antragsdelikt.

§ 184 i (Sexuelle Belästigung)

(1) Wer eine andere Person **in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt** und dadurch **belästigt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von **mehreren gemeinschaftlich** begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf **Antrag** verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Funktion der „Sexuellen Belästigung“ § 184 i

§§ 177, 176



§ 184 i

- keine erhebliche sexuelle Handlung nötig – aber Belästigungserfolg !
- Subsidiär gegenüber §§ 176, 177.
- Relatives Antragsdelikt

25
<p>Fall 4</p> <p>§ 177 Abs. 2 Nr. 3 (Ausnutzen von Überraschung)</p> <p>(...)</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn</p> <p>(...)</p> <p>3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,</p>

Fall 4	26
<p>I. § 177 Abs.2 Nr.3 StGB</p> <p>Tatbestand</p> <p>Def.: Überraschung = wenn die sexuelle Handlung das Opfer unvorbereitet trifft, es in der konkreten Situation keinen sexuellen Angriff erwartet.</p> <p>Def.: Ausnutzung = der Täter muss sich gerade den Umstand zu Nutze machen, dass das Opfer durch die Überraschungssituation keinen entgegenstehenden Willen bilden oder ausdrücken kann.</p> <p>Die Vorschrift soll vor allem Fälle des plötzlichen „Begrabschens“ erfassen.</p>	

Fall 5**§ 177 Abs.6 (Vergewaltigung)**

(...)

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

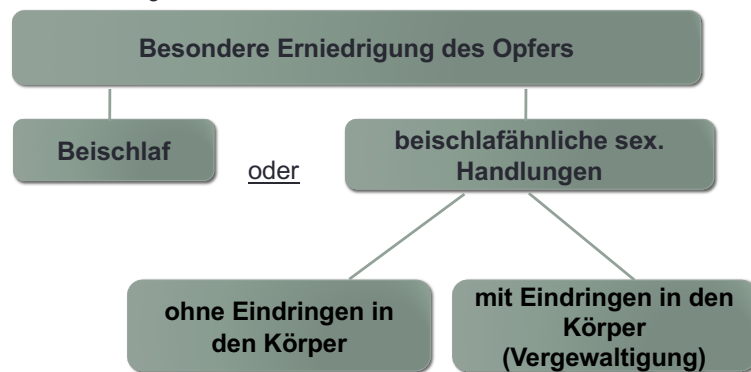
1. der Täter mit dem Opfer den **Beischlaf** vollzieht oder vollziehen lässt
oder **ähnliche sexuelle Handlungen** an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt,
die dieses **besonders erniedrigen**,

insbesondere wenn sie mit einem **Eindringen in den Körper** verbunden sind (Vergewaltigung), oder

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

4. § 177 Abs. 6 Nr. 1 (Vergewaltigung)

- Grundregel: Jedes Eindringen in Körperöffnungen gegen den Willen ist Vergewaltigung !
- Ein solches Eindringen ist i.d.R. auch automatisch „besonders erniedrigend“ – Ausnahme: Mit dem Finger und Zungenkuss, hier sind besonders genaue Feststellungen zur Erniedrigung nötig!
- Die Konstruktion von § 177 Abs. 6:



Definitionen zur Vergewaltigung

- Beischlaf = Eindringen des männlichen Geschlechtsteils in die Vagina.
 - es reicht schon Kontakt mit dem Scheidenvorhof (so BGH, sehr umstr.! a.A.: Eindringen in Scheide selbst nötig).
- Eindringen = Hineingelangen in jede natürliche Körperöffnung mit jedem Körperteil (z.B.: Finger) oder mit Gegenständen.
- Besondere Erniedrigung = wenn das Opfer in gravierender Weise zum Objekt sexueller Willkür herabgewürdigt wird, und dies gerade in der Art und Ausführung der sexuellen Handlung zum Ausdruck kommt.
 - Bei einem Eindringen ist grundsätzlich auch eine Erniedrigung zu bejahen! (Strittige Problemfälle: Mit Finger, Zungenkuss). Die Motivation des Opfers für seine Weigerung ist unerheblich.
- Beachte: Qualifikationen § 177 Abs. 7, 8 (mit Waffe usw.). Dagegen ist Abs. 6 keine Qualifikation sondern Strafzumessungsregel für besonders schwere Fälle.

Fall 5

Strafbarkeit des T gem. § 177 Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Nötigungsmittel: Gewalt (Nr.1): Hier das Festhalten "mit Gewalt" (Sachverhalt) und dadurch das Verhindern des Losreißens der F.
- b) Sexuelle Handlung (hier unproblematisch +),
 - aa) Definition „Sexuelle Handlung“
 - bb) ausreichend erheblich (§ 184 h Nr.1)
- c) Finalzusammenhang (+)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz in der Form der Absicht.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Besonders schwerer Fall gem. § 177 Abs. 6 Nr.1

1. Beischlafähnliche Handlung.

Darunter sind nach dem Gesetzeswortlaut insbesondere solche, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, zu verstehen.

=> Def. !

=> Hier (+).

2. Besondere Erniedrigung (+)

3. Vorsatz auf das Regelbeispiel (+)

V. Ergebnis

Der T hat sich wegen besonders schwerer sexueller Nötigung (Vergewaltigung) gem. § 177 Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1 StGB. strafbar gemacht.

Fall 5 a

Strafbarkeit des T gem. § 176 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Kind = jede Person unter 14 Jahren Lebensalter.

b) Sexuelle Handlung (hier unproblematisch +),

aa) Definition „Sexuelle Handlung“

bb) ausreichend erheblich (§ 184 h Nr.1)

c) Finalzusammenhang (+)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz in der Form der Absicht.

II. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

T ist zwar noch Jugendlicher i.S.v. § 1 Abs.2 JGG – aber als solcher schulfähig.

III. Qualifikation gem. § 176 a Abs. 2 Nr.1

1. Hier: Beischlafähnliche Handlung (wie oben, Fall 5).

Aber: Täter dieser Qualifikation kann nur eine Person über 18 Jahre sein (bedeutet: ab dem 18.Geburtstag) => Hier (-).

V. Ergebnis

Der T hat sich wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176) strafbar gemacht.

Fall 6

I. Strafbarkeit des T gem. § 177 Abs.5, 6 StGB (vgl.: oben)

II. Strafbarkeit von A, B, C des gem. § 184 j StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Kurzer Verweis auf die Straftat gem. § 177 oben.

a) Personengruppe

= Zusammenschluss von mindestens drei Personen.

b) Bedrängen

= wenn das Opfer hartnäckig daran gehindert wird, seine Handlungs- oder Bewegungsfreiheit auszuüben.

c) Förderung einer Straftat durch Beteiligung
= jedes Erleichtern oder Ermöglichen irgendeiner Straftat durch die Anwesenheit des Täters als Teil der Gruppe.

2. Subjektiver TB: Vorsatz (+), da laut SV der Diebstahl des Handys abgesprochen war.

V. Ergebnis: § 184 j (+)

Beachte: Subsidiarität gegenüber höherer Strafdrohung durch die selbe Tat im prozessualen Sinn (letzter Halbsatz!). Wäre es hier zu dem Diebstahl gekommen, und wären A, B, C wegen Mittäterschaft oder Beihilfe dazu strafbar – so tritt § 184 j dahinter zurück.

Hintergrund-Materialien

Video-Tipp zum Thema:

„Consent“-Kampagne der Thames Valley Police:
<https://www.youtube.com/watch?v=pZwvrXVavnQ>

... und die Antwort darauf:
<https://www.youtube.com/watch?v=yX6va9glqgA>

Vorsitzender Richter am BGH Thomas Fischer zu der Reform des Sexualstrafrecht:
<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-06/rechtspolitik-sexualstrafrecht-nein-heisst-nein-fischer-im-recht>